



Auswertung der Anhörungen zur Revision der Verordnung über die Versor- gung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung)

Stand: 12. Dezember 2013

1	Ausgangslage	3
2	Anhörungsentwürfe	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	Revision der Jodtabletten-Verordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens	3
2.3	Revision der Jodtabletten-Verordnung: Zweite Anhörung	4
3	Resultate der ersten Anhörung	5
3.1	Übersicht der Eingaben:	5
3.2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	5
3.3	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	6
4	Resultate der zweiten Anhörung	8
4.1	Übersicht der Eingaben	8
4.2	Zusammenfassung der mündlichen Stellungnahmen.....	8
4.3	Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen	9
4.4	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	10
5	Zusammenfassung	11
	Anhang 1: Stellungnahmen zur ersten Anhörung	14
	Anhang 2: Stellungnahmen zur zweiten Anhörung	14
	Anhang 3: Stellungnahmen zur konferenziellen Anhörung (Wortprotokoll)	14

1 Ausgangslage

Gemäss den Massnahmen 19 und 51 des Berichts der Interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA NOMEX wurde das EDI/BAG mit BRB vom 4.7.2012 beauftragt, die heutige Regelung der Abgabe der Jodtabletten im Ereignisfall ausserhalb der vorbereiteten Alarmierungszonen in Bezug auf ihre Notwendigkeit, Umsetzbarkeit und der zur Verfügung stehenden Zeitverhältnisse zu prüfen und die notwendigen Änderungen der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen.

Jodtabletten dienen der Schilddrüsenprophylaxe bei einem schweren Kernkraftwerk-Unfall mit Austritt von Radioaktivität. Rechtzeitig eingenommen verhindern sie, dass sich über die Atemluft aufgenommenes radioaktives Jod in der Schilddrüse anreichert. Dabei gilt zu beachten, dass die Einnahme von Jodtabletten nie als primäre und alleinige Massnahme angeordnet werden kann, da sie nur Schutz vor Inhalation von radioaktivem Jod bietet. Diese Massnahme ist nur sinnvoll, wenn die Bevölkerung angehalten wird, sich nicht im Freien aufzuhalten.

Die Jodtabletten wurden im Jahre 2004 in den Zonen 1 und 2 (bis zu einem Umkreis von 20 km um die schweizerischen Kernkraftwerke) an alle Haushaltungen, Betriebe, Schulen, Verwaltungen und weitere öffentliche und private Einrichtungen abgegeben und haben eine Haltbarkeit von 10 Jahren.

In der Zone 3 (restliche Schweiz) wurden die Jodtabletten in den Kantonen dezentral verteilt und eingelagert. Die Kantone müssen in der Zone 3 in der Lage sein, die Tabletten innerhalb von zwölf Stunden ab Anordnung gemäss Artikel 10 an die Bevölkerung abzugeben. Eine Überprüfung der Verteilkonzepte durch Kantonsvertreter hat gezeigt, dass in vielen Kantonen die Jodtabletten in der Zone 3 nicht in der vorgegebenen Zeit verteilt werden können. Insbesondere gestaltet sich eine zeitgerechte Verteilung in den grösseren Agglomerationen ausserhalb der Zone 2 (20 km) schwierig.

2 Anhörungsentwürfe

2.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Teilrevision der Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten (Jodtabletten-Verordnung; SR 814.52) wurden die Kantone und weitere interessierte Organisationen aufgefordert, Stellung zu nehmen.

2.2 Revision der Jodtabletten-Verordnung: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

In der neuen Regelung sollen in den Gebieten der Zone 3, wo der Kanton nicht in der Lage ist, die Jodtabletten innerhalb der geforderten Zeit zu verteilen, die Jodtabletten an die Bevölkerung abgegeben werden.

Die Kantone melden der Armeeapotheke innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Veränderungsänderung, ob sie die Verteilung der Jodtabletten in der geforderten Zeit erfüllen können.

Der Verteilzeitpunkt der Jodtabletten in Zone 3 wird dann mit allen Kantonen abgesprochen und koordiniert durchgeführt. Die Kantone sind zu eigenen Kosten für die Verteilung, den

Auswertung der Anhörung zur Revision Jodtablettenverordnung

Versand oder die Abholung zuständig. Technische und organisatorische Unterstützung kann bei der Geschäftsstelle Kaliumiodid-Versorgung beantragt werden.

In der Fassung für die Anhörung wurde vorgeschlagen, dass die Kantone in den Gebieten der Zone 3 (gesamte Schweiz ausserhalb eines Umkreises von 20 km um die schweizerischen Kernkraftwerke), wo eine Verteilung innerhalb der geforderten 12 Stunden nicht umsetzbar ist, die Möglichkeit einer Vorverteilung an die Haushalte haben. Die Auswertung der Anhörung hat gezeigt, dass die vorgeschlagene Lösung für die vorsorgliche Verteilung von den Kantonen mehrheitlich begrüsst wird. Die allermeisten Kantone wünschen jedoch, dass die Kosten für die Verteilung der Jodtabletten auch in der Zone 3 vollumfänglich durch die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke zu übernehmen sind.

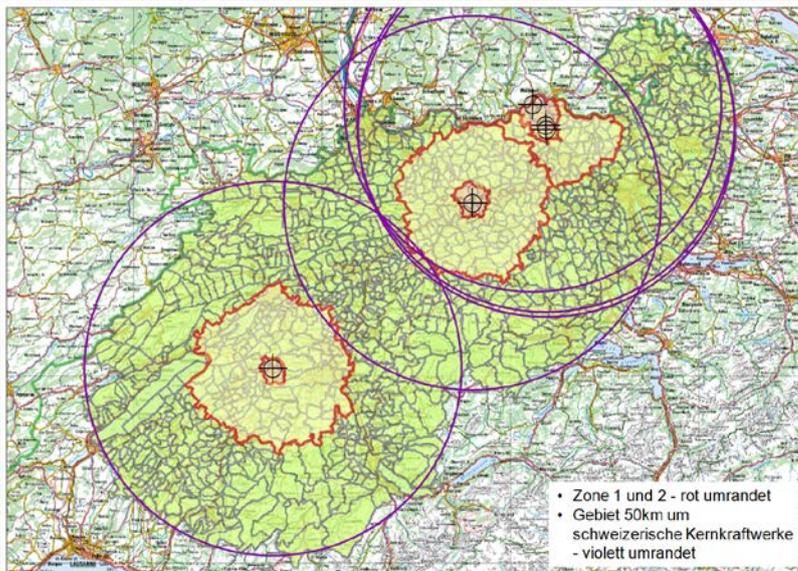
2.3 Revision der Jodtabletten-Verordnung: Zweite Anhörung

Im Rahmen einer zweiten Anhörung wurden die Kantone eingeladen zum zweiten Entwurf der Jodtablettenverordnung Stellung zu nehmen, resp. an einer konferenziellen Anhörung teilzunehmen.

Bei den teilweise noch während der ersten Anhörung geführten Diskussionen um die Referenzszenarien hat sich gezeigt, dass sich eine vorsorgliche Verteilung der Jodtabletten bis zu einem Umkreis von 50 km um die schweizerischen Kernkraftwerke begründen lässt. Dabei wurden auch extreme Szenarien und unterschiedliche meteorologische Bedingungen in Betracht gezogen. Eine Vorverteilung in der ganzen Schweiz wäre jedoch nicht verhältnismässig. Daraus lässt sich ableiten, dass die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke, gestützt auf das Verursacherprinzip im Strahlenschutzgesetz (StSG; SR 814.50) und Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1), für die Beschaffung und Verteilung der Jodtabletten bis zu einem Abstand von 50 km vollumfänglich aufkommen müssen; ausserhalb jedoch nicht. Das stellt eine aus Sicht des BAG und der Armeeapotheke verhältnismässige Lösung dar. Das ENSI nahm zustimmend zur Kenntnis, dass in der Schweiz neu eine Vorverteilung von Jodtabletten in allen Haushalten eines 50 km Umkreises um die schweizerischen KKW vorgesehen ist.

Aufgrund dieser neuen Ausgangslage wurde ein neuer Entwurf erarbeitet. Dieser sieht eine systematische vorsorgliche Abgabe der Jodtabletten an alle Haushaltungen bis zu einem Umkreis von 50 km um die Kernkraftwerke vor. Da die Jodtabletten bis zu einem Radius von 20 km (Zonen 1 und 2) im Jahr 2014 ohnehin ausgetauscht werden müssen, soll die Verteilung im Kreisring von 20 bis 50 km gleichzeitig und koordiniert erfolgen.

Für die übrige Schweiz (ausserhalb von 50 km) ergeben sich gegenüber der heute gültigen Regelung nur geringfügige Änderungen. Das heisst, die Tabletten sind bereits beschafft und bis im Jahr 2020 haltbar. Die Kantone sorgen nach wie vor für eine geeignete dezentrale Einlagerung der Jodtabletten. Die Zeitvorgabe für die Verteilung an die Bevölkerung im Notfall wird gestrichen.



3 Resultate der ersten Anhörung

3.1 Übersicht der Eingaben:

- Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH;
- Regierungskonferenzen: GDK, KKJPD, FKS;
- Eidg. Kommissionen: KSR, KomABC;
- Verbände und Vereine: Städteverbund, Ärzte für Umweltschutz, Allianz „Nein zu neuen AKW“, ContrAtom, Centre Patronal, Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst, Greenpeace, Verein „Nie wieder AKW“, Schweizerische Energie Stiftung, Swissnuclear, WWF, ATAG

3.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Allgemeines

Die folgenden Kantone und Stellen stimmen dem Entwurf der Jodtablettenverordnung zu:

- AI, AR, BL, BS, GE, GL, JU, LU, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS, ZG, ZH;
- GDK, KSR, KomABC, Städteverbund, AefU, Allianz Nein zu neuen AKW, ContrAtom GE, Centre Patronal, Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst, Greenpeace, Verein Nie wieder AKW, Schweizerische Energie Stiftung, WWF

Die folgenden Kantone und Stellen verzichten auf eine Stellungnahme:

- GR, NW, FKS, KKJPD

Die folgenden Kantone haben entsprechend dem Entwurf der Jodtablettenverordnung die Zeitverhältnisse für eine Verteilung in Zone 3 analysiert und sind zum Schluss gekommen:

- Eine Verteilung innert 12 h ist möglich → AG, AR, GE, TG;

Auswertung der Anhörung zur Revision Jodtablettenverordnung

→ Eine Verteilung innert 24 h ist möglich → TI.

Dagegen ausgesprochen haben sich die folgenden Kantone und Stellen:

- **BE:** Die vorgeschlagenen Änderungen der Verteilung von Jodtabletten in Zone 3 sind grundsätzlich abzulehnen. Die notwendigen Grundlagen für eine solche Änderung müssen zuerst durch das ENSI und die entsprechende IDA NOMEX Arbeitsgruppe erarbeitet werden.
- **TG:** Die Teilrevision ist abzulehnen, es bestehen grundsätzliche Bedenken bezüglich unkontrollierten Lagerbedingungen von Jodtabletten in privaten Haushalten. Den Kantonen ist es zumutbar, die Jodtabletten in einem Ernstfall in der Zone 3 zeitgerecht zu verteilen.
- **VD, NE:** Die Revision ist abzulehnen, die Arbeiten des ENSI und der IDA NOMEX Arbeitsgruppen sind zuerst abzuschliessen und die entsprechenden Vorgaben betreffend Radius und Zeitverhältnisse sind zu übernehmen.
- **Swissnuclear:** Mit der Revision der Jodtablettenverordnung ist zuzuwarten, bis die Arbeiten der AG Referenzszenarien und Zoneneinteilungen abgeschlossen sind und deren Ergebnisse vorliegen. Eine Änderung der Verteilung in Zone 3, resp. Einführung einer 100 km Zone ist zu verzichten. Die Kosten für die Beschaffung und Verteilung der Jodtabletten in der Zone 3 sind vollumfänglich durch den Bund zu tragen.

Bemerkungen zu Schnittstellen zu anderen Arbeitsgruppen IDA NOMEX

Diverse Stellen beantragen ein Abwarten, bis gemäss IDA NOMEX ein neues Referenzszenario und die entsprechenden Zonenradien definiert worden sind. Diese Resultate werden in eine neue Fassung der Notfallschutzverordnung einfließen. (→ AG, BE, FR, NE, SO, VD, KomABC, SwissNuclear)

3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 4 Verteilung und Abgabe im Ereignisfall in der Zone 3

- **Kantone BS, SG und GDK:** Artikel 4 Absatz 3 → Die Kantone regeln die zeitgerechte Verteilung an Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger. Eine Zeitvorgabe durch den Bund ist nicht notwendig.
- **Kanton ZH:** Nicht überzeugen kann, dass mit der vorgeschlagenen neuen Regelung anders als in den Zonen 1 und 2 - in gleicher Nähe zu einem Kernkraftwerk je nach Kanton unterschiedliche Vorbereitungsmaßnahmen getroffen würden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und schafft Unsicherheit. Angesichts der wohl in allen bevölkerungsreichen Gebieten bestehenden Schwierigkeit, Jodtabletten zeitgerecht zu verteilen, ist zu fordern, dass innerhalb des 100-km-Bereichs der Zone 3 die vorsorgliche Abgabe wie in den Zonen 1 und 2 erfolgen muss.
- **GL:** Die Vorverteilung in der Zone 3 im 100 km-Umkreis darf nicht fleckenartig erfolgen.
- **BL, KomABC:** Verbindliche Formulierung zu wählen: Kantone müssen vorverteilen, wenn nicht in der Lage innerhalb vorgegebener Zeit zu verteilen.

Art. 7 Versorgungs- und Qualitätssicherung

Kanton FR möchte den Artikel 7 Absatz 3 analog dem Artikel 3 Absatz 1 wie folgt ergänzen:

³Die in den Zonen 1 und 2 wohnhafte Bevölkerung wird im Rahmen des jährlichen Sirenenalarms dazu aufgefordert, die Verfügbarkeit ihrer in die Haushaltungen **sowie an die jeweils Verantwortlichen in Betrieben, Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungen und weiteren öffentlichen und privaten Einrichtungen** verteilten Tabletten zu überprüfen.

Art. 13 Finanzierung

Gemäss StSG und KEG tragen die Verursacher die Kosten für die Notfallschutzmassnahmen. Die nachfolgenden Kantone und Stellen beantragen, Artikel 13 der Jodtabletten-Verordnung dahingehend anzupassen, dass die Verursacher, also die Kernkraftwerke, auch in der Zone 3 sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verteilung der Jodtabletten zu tragen haben.

→ AG, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH

→ GDK, Städteverbund, AefU, Allianz Nein zu neuen AKW, ContrAtom GE, Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst, Greenpeace, Verein nie wieder AKW, Schweizerische Energie Stiftung, WWF

Vorschläge der Kantone BS und SG und GDK:

Absatz 1: Die Betreiber von Kernkraftwerken tragen in den Zonen 1, 2 und 3 (bis zu einem 100-Kilometer- Umkreis um die Kernkraftwerke) die ganzen Kosten für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Tabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Sie entschädigen die Auslagen der Kantone und Gemeinden für die Verteilung, Lagerung und Abgabe der Tabletten pauschal.

Absatz 2: Der Bund trägt die in der Zone 3 ausserhalb des 100-Kilometer-Umkreises anfallenden und nicht durch die Betreiber von Kernkraftwerken gedeckten Kosten für die vorsorgliche Beschaffung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Tabletten sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute.

Absatz 3: streichen

Vorschläge des Kantons ZG:

Absatz 1: Die Betreiber von Kernkraftwerken tragen in den Zonen 1, 2 und 3 die ganzen Kosten für die vorsorgliche Beschaffung und Verteilung, die Kontrollen, den Ersatz und die Entsorgung der Tabletten nach Verfall sowie für die Information der Bevölkerung und der Fachleute. Sie entschädigen die Auslagen der Kantone und Gemeinden für die Verteilung, Lagerung und Abgabe der Tabletten pauschal.

Absatz 2: streichen

Absatz 3: streichen

Art. 13a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Kanton SZ: Gemäss Begleitbrief des Vorstehers des EDI vom 1. Juli 2013 wird von den Kantonen erwartet, dass sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung abklären, ob sie die Verteilung der Jodtabletten in der geforderten Zeit erfüllen können. Kanton SZ beantragt, diese Frist auf mindestens vier Monate auszudehnen.

4 Resultate der zweiten Anhörung

4.1 Übersicht der Eingaben

Am 25.10.2013 hat in Bern eine konferenzielle Anhörung stattgefunden. Die folgenden Stellen waren anwesend und haben eine Stellungnahme abgegeben:

- **Kantone:** BS, GE, TI, ZG
- **Kantonale Regierungskonferenz:** Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RKMZF)
- **Organisationen:** Swissnuclear, Kernkraftwerk Leibstadt, Schweizerischer Drogistenverband

Die folgenden Stellen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- **Kantone:** BE, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, VS, VD, ZG, ZH
- **Kantonale Regierungskonferenz:** Konferenz der Kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- **Organisationen:** Verband der Kantonsapotheker (KAV), Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU), Greenpeace, Schweizerische Energie-Stiftung (SES)

4.2 Zusammenfassung der mündlichen Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Kantonsvertreter und der institutionellen Vertreter zur neuen Vorlage sind grundsätzlich zustimmend. Von den Stellungnahmen aller drei Kantonsvertreter ging hervor, dass sie dem Entwurf der zweiten Anhörung ohne Einschränkungen zustimmen können. Der Kanton Genf möchte allerdings die zeitliche Einschränkung von 12 Stunden bei der Abgabe beibehalten, und der Kanton Zug ist daran interessiert, sämtliche Gemeinden, auch die beiden angeschnittenen und die ausserhalb des Radius liegende, mit Jodtabletten zu versorgen.

Die Interessensvertreter der öffentlich-rechtlichen Institutionen sind mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ebenfalls einverstanden, finden aber, dass die Bestimmungen zu wenig weit gehen. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz bemängelt, dass die Finanzierung in der Zone über 50 km nicht nach denselben Prinzipien wie in den Zonen von 0 bis 50 km geregelt ist. Konsequenterweise müsste auch in dieser Zone die Finanzierung von den Betreibern übernommen werden. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr hätte gerne den in der ersten Anhörung vorgeschlagenen Radius von 100 km beibehalten und die Abgabe der Jodtabletten für obligatorisch erklärt.

Die Vertreter der Atomenergiebranche unterstützen zwar grundsätzlich die neue Vorlage, bemängeln hingegen die fehlende Verhältnismässigkeit, was den Radius betrifft und stellen das Verursacherprinzip in Frage. Swissnuclear betrachtet die Wahrscheinlichkeit eines Un-

falls, der Jodtabletten im Umkreis von 50 km des betroffenen Kernkraftwerks benötigen würde, als verschwindend gering. Swissnuclear ist der Ansicht, dass in diesem Falle nicht die Kernkraftwerke Verursacher der Kosten sind, sondern die Politik und deren Wille, eine unnötige Sicherheit zu gewährleisten. Die Betreiber des Kernkraftwerks Leibstadt verweisen ihrerseits auf die Erfahrungen, die mit der Kernkraftwerkskatastrophe in Fukushima gemacht wurden. Bei den untersuchten Personen konnte in keinem einzigen Fall eine Überschreitung der maximal erlaubten Dosis Jod nachgewiesen werden.

4.3 Zusammenfassung der schriftlichen Stellungnahmen

Allgemeines

Die folgenden Kantone und Stellen stimmen dem Entwurf der Jodtablettenverordnung grundsätzlich zu:

→ AG, BL, BE, GE, GL, JU, LU, NE, SH, SO, VS, VD, ZG, ZH

BE: Die Verteilung der Jodtabletten in der Zone 3 ist im Kanton Bern bereits heute nach den geltenden Vorgaben und Fristen gewährleistet. Eine Änderung der aktuell geltenden Regelungen ist daher aus Sicht des Kantons Bern nicht notwendig und vordringlich. Der geplanten Verteilung der Jodtabletten in einem Umkreis von 50 km um ein Kernkraftwerk kann im Sinne einer Kompromisslösung zugestimmt werden.

BL: In der überarbeiteten Jodtabletten-Verordnung wurde neu ein Umkreis von 50 Kilometer festgelegt. Die dem neuen Umkreis zu Grunde gelegten Szenarien und meteorologischen Bedingungen kann der Kanton Basel-Landschaft nachvollziehen. Der Umkreis von 50 Kilometer deckt alle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft ab. Somit sind die Forderungen des Kantons erfüllt.

LU: Der überarbeiteten Teilrevision steht der Kanton Luzern grundsätzlich positiv gegenüber, bedauert wird aber, dass nicht eine flächendeckende Lösung für die ganze Schweiz vorgeschlagen wird sondern die Zone auf einen Radius von 50 km ausgedehnt worden ist.

Die folgenden Kantone und Stellen verzichten auf eine Stellungnahme, resp. auf eine Teilnahme an der konferenziellen Anhörung:

→ AG, FR, GL, GR, JU, SG, SH, SO, KKJPD,

Gegen den Entwurf ausgesprochen haben sich die folgenden Stellen:

- AefU, Greenpeace, SES

Zentrale Anliegen dieser drei Stellen:

- Ja zur Sicherstellung der Verteilung innerhalb eines 100 km-Umkreises: Rechtzeitige Prophylaxe kann Krebs verhindern
- Keine Mitfinanzierung in Zone 3 durch Bund und Kantone

Mit dem neuen Entwurf wird nun der Radius der Gefahrenzone halbiert. Die Grundlage zu einem solch einschneidenden Schnitt ist nicht nachvollziehbar. Diese Massnahme wird vollumfänglich abgewiesen und die Verteilung an alle Haushalte innerhalb der 100 km Zone verlangt.

Auswertung der Anhörung zur Revision Jodtablettenverordnung

Die Unterzeichnenden halten an der vollumfänglichen Kostenfolge an Beschaffung und Verteilung in einer 100 km-Zone fest, solange keine nachvollziehbare Grundlage für ein anderes Vorgehen erarbeitet ist.

Kritik am Vorgehen: Der neue Vorschlag ist wissenschaftlich nicht begründet und erinnert an einen politischen Kompromiss unter gütiger Mithilfe eines sich unabhängig rühmenden Sicherheitsinspektorats.

Einige Kantone stellen den Antrag, einzelne Gemeinden noch zusätzlich in den Umkreis der Kernkraftwerke aufzunehmen resp. einzelne Gemeinden zu streichen. Diese Änderungswünsche betreffen nur die Randregionen (50 km Umkreis) und ermöglichen den Kantonen jeweils, ein einheitliches Jodtabletten-Verteilkonzept zu etablieren, resp. eine einheitliche Kommunikation und Handhabung der Tabletten.

4.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Beschaffung und Versand

KAV: Die neu eingefügte Erläuterung zu Artikel 2 Absatz 2 ist nicht nachvollziehbar.

Bei den Jod-Tabletten handelt es sich um ein normal in der CH zugelassenes und erhältliches Arzneimittel, das heute ohne Rezept in jeder Apotheke erhältlich ist und zukünftig auch in jeder Drogerie. Ebenso ist der Nachbezug über Apotheken und Drogerien möglich, für Personen, die die Tabletten verloren haben oder sich selber einen Notvorrat anlegen wollen.

Art. 4 Verteilung und Abgabe im Ereignisfall in der Zone 3

GE, JU: Für die Planung der Abgabe der Jodtabletten im Ereignisfall ist es notwendig, eine Zeitangabe zu definieren.

SZ: Ein zu grosszügiger Umgang mit der Frist für die Verteilung der Jodtabletten kann konttraproduktiv wirken.

Art. 7 Versorgungs- und Qualitätssicherung

JU: Gemäss Absatz 7 sollen die Kantone eine genügende Reserve von Tabletten lagern, damit Neuzuzüger und kurzzeitig einquartierte Truppen versorgt werden können. Wie soll mit Touristen und Grenzgängern umgegangen werden?

Art. 12 Information

GE, JU: anstelle Bewilligungsinhaber soll wieder die Armeeapotheke aufgeführt werden.

Art. 13 Finanzierung

BE: Die vorgeschlagene Kostentragung ausserhalb der 50km-Zone wird mit Verweis auf die Stellungnahme der Regierungsrates von 28. August 2013 nach wie vor entschieden abgelehnt.

Es ist erwiesen, dass ohne Kernkraftwerke keine Jodtabletten verteilt werden müssten und die Betreiber der Kernkraftwerke somit als Verursacher der Verteilung anzusehen sind.

Auswertung der Anhörung zur Revision Jodtablettenverordnung

LU: Der Kanton Luzern bedauert, dass nicht eine flächendeckende Lösung für die ganze Schweiz vorgeschlagen wird, sondern die Zone auf einen Radius von 50 km ausgedehnt worden ist. Damit bleiben weiterhin Kosten bei den Kantonen und Gemeinden. Das Verursacherprinzip wird nicht konsequent umgesetzt.

JU, NE, SG: Die Kostentragung ausserhalb der 50 km-Zone ist durch die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerken sicherzustellen.

VD: unterstützt die vorliegende Fassung unter der Berücksichtigung, dass der Kanton keine Kosten für die Jodtablettenverteilung (>50 km) zu tragen hat.

Anhang:

JU: 2 von 3 Gemeinden des Kantons Jura sind in der neuen 50 km Zone. Im Rahmen einer einheitlichen Lösung und Kommunikation sollen die Jodtabletten im ganzen Kanton vorverteilt werden.

LU: Wir beantragen, dass die 4 nicht berücksichtigten Gemeinden in ihre Liste mitaufgenommen werden. Dadurch wird eine einheitliche Kommunikation und Handhabung der Tabletten innerhalb des Kantons erst möglich.

SZ: eine einzige Gemeinde (Küssnacht am Rigi) wäre von der neuen Regelung direkt betroffen. Für den Regierungsrat ist es störend, dass für eine einzige Gemeinde eines Kantons, welche im äusseren Bereich der neuen Zone liegt, eine spezielle Vorsorgeregelung gelten muss. Antrag einer Ausnahmeregelung für diese einzelne Gemeinde.

ZG: Der Anhang 1 Kanton ZG ist mit folgenden Gemeinden zu ergänzen: Oberägeri, Unterägeri und Walchwil.

5 Zusammenfassung

1. Anhörung:

Die Auswertung der Anhörung hat gezeigt, dass die vorgeschlagene Lösung für die vorsorgliche Verteilung von den Kantonen mehrheitlich begrüsst wird. Die allermeisten Kantone schlugen aber vor, dass die Kosten für die Verteilung der Jodtabletten auch in der Zone 3 vollumfänglich durch die Betreiber der schweizerischen Kernkraftwerke zu übernehmen seien und die vorsorgliche Verteilung soll nicht "fleckenartig" sein.

2. Anhörung:

Konferenzielle Stellungnahmen:

Aufgrund der neuen Ausgangslage wurde ein zweiter Entwurf erarbeitet. Dieser sieht eine systematische vorsorgliche Abgabe der Jodtabletten an alle Haushaltungen bis zu einem Umkreis von 50 km um die Kernkraftwerke vor. Diese Vorverteilung ist analog der heutigen Vorverteilung in Zone 1 und 2 durch die Betreiber der Kernkraftwerke zu bezahlen.

Zu diesem neuen Entwurf wurde eine konferenzielle Anhörung durchgeführt. Die Stellungnahmen der Kantonsvertreter und der institutionellen Vertreter zur neuen Vorlage sind grundsätzlich zustimmend. Von den Stellungnahmen aller vier anwesenden Kantonsvertreter ging hervor, dass sie dem Entwurf der zweiten Anhörung ohne Einschränkungen zustimmen können.

Auswertung der Anhörung zur Revision Jodtablettenverordnung

Die Interessensvertreter der öffentlich-rechtlichen Institutionen sind mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf ebenfalls grundsätzlich einverstanden, finden aber, dass die Bestimmungen zu wenig weit gehen. Die Gesundheitsdirektorenkonferenz bemängelt, dass die Finanzierung in der Zone über 50 km nicht nach denselben Prinzipien wie in den Zonen von 0 bis 50 km geregelt ist. Konsequenterweise müsste auch in dieser Zone die Finanzierung von den Betreibern übernommen werden. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr hätte gerne den in der ersten Anhörung vorgeschlagenen Radius von 100 Kilometern beibehalten und die Abgabe der Jodtabletten für obligatorisch erklärt.

Die Vertreter der Atomenergiebranche unterstützen zwar grundsätzlich die neue Vorlage, bemängeln hingegen die fehlende Verhältnismässigkeit, was den Radius betrifft und stellen das Verursacherprinzip in Frage. Swissnuclear ist der Ansicht, dass in diesem Falle nicht die Kernkraftwerke Verursacher der Kosten sind, sondern die Politik und deren Wille eine unnötige Sicherheit zu gewährleisten.

Schriftliche Stellungnahmen

Fünfzehn Kantone haben schriftlich zum Entwurf der Jodtablettenverordnung Stellung genommen und befürworten den Entwurf. Acht Kantone verzichten auf eine entsprechende Stellungnahme. Die Kantone BE, JU, NE, SG, VD lehnen die vorgeschlagene Kostentragung ausserhalb der 50km-Zone nach wie vor entschieden ab. Es sei erwiesen, dass ohne Kernkraftwerke keine Jodtabletten verteilt werden müssten und die Betreiber der Kernkraftwerke somit als Verursacher der Verteilung anzusehen sind. Die Organisationen Ärzte für Umweltschutz, Schweizerische Energiestiftung und Greenpeace lehnen den Entwurf ab, da die neue Regelung zu wenig weit geht. Sie fordern eine Vorverteilung der Jodtabletten in einem Radius von 100 km, sowie die volle Kostenübernahme durch die Betreiber der Kernkraftwerke.

Die Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen hat gezeigt, dass die Kantone dem neuen Entwurf der Jodtablettenverordnung grundsätzlich zustimmen können. Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen die neuen Referenzszenarien mit der Annahme einer grösseren Freisetzung und der Berücksichtigung von verschiedenen Wettersituationen. Für den Ereignisfall stehen der ganzen Bevölkerung Jodtabletten zur Verfügung, die vorsorgliche Verteilung im Umkreis von 50 km um die Schweizer Kernkraftwerke ermöglicht, gerade in den grösseren Agglomerationen, eine zeitgerechte Einnahme der Jodtabletten.



Übersicht der Regelung in der Jodtablettenverordnung:

Aktuelle Fassung Version actuelle	Fassung 1. Anhörung Version 1^{ère} audition	Fassung 2. Anhörung Version 2^{ème} audition
< 20 km Vorverteilung obligatorisch Prédistribution obligatoire	< 20 km Vorverteilung obligatorisch Prédistribution obligatoire	< 50 km Vorverteilung obligatorisch Prédistribution obligatoire
> 20 km: Dezentrale Lagerung Entreposage décentralisé	20 bis 100 km: Vorverteilung auf Antrag der Kantone (falls Verteilung nicht möglich innert 12 Stunden) Prédistribution à la demande des cantons (si une distribution en 12h n'est pas possible)	> 50 km: Dezentrale Lagerung Entreposage décentralisé
	> 100 km: Dezentrale Lagerung Entreposage décentralisé	

Anhang 1: Stellungnahmen zur ersten Anhörung

Die folgenden Stellen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- **Bund:** ENSI
- **Kantone: (25)** AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH
- **Kantonale Regierungskonferenz:** Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), Konferenz der Kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).
- **Kommissionen: (2)** Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC), Eidg. Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität (KSR)
- **Organisationen:** Städteverbund, Ärzte für Umweltschutz, Allianz „Nein zu neuen AKW“, ContrAtom, Centre Patronal, Gewaltfreie Aktion Kaiseraugst, Greenpeace, Verein „Nie wieder AKW“, Schweizerische Energie Stiftung, Swissnuclear, WWF.

Anhang 2: Stellungnahmen zur zweiten Anhörung

Die folgenden Stellen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

- **Kantone: (18)** AG, BL, BE, FR, GE, GL, GR, LU, JU, NE, SG, SH, SO, SZ, VS, VD, ZG, ZH
- **Kantonale Regierungskonferenz:** Konferenz der Kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- **Organisationen: (4)** Verband der Kantonsapotheker, Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Greenpeace, Schweizerische Energie-Stiftung

Anhang 3: Stellungnahmen zur konferenziellen Anhörung (Wortprotokoll)